

Subventionierung von familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter - **MERKBLATT Kinderkrippen/Kitas**

Thema	Beschreibung
<i>Welches sind die Grundlagen der Stadt Affoltern am Albis für die Berechnung von Subventionen?</i>	<p>Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (VO FEB) - in Kraft seit 01.01.2020</p> <p>Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (RE FEB) - in Kraft seit 01.01.2020</p> <p>Ergänzungen zum Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (E-RE FEB) - in Kraft seit 01.01.2020</p>
<i>Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit bei geringen Einkommensverhältnissen ein Anspruch auf Subventionen besteht?</i>	<p>Die Subventionen sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von in Affoltern am Albis wohnhaften Eltern ermöglichen. Sie werden deshalb entsprechend dem Arbeitspensum der Eltern ausgerichtet. Ausbildungszeiten und die beim RAV gemeldete Stellensuche können bei entsprechendem Nachweis ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Die Betreuung muss an mindestens 2 halben oder 1 ganzen Tag pro Woche erfolgen. Die Betreuungsdauer pro Betreuungseinheit muss mindestens 5 Stunden betragen.</p> <p>Die Kinderkrippe/Kita muss eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Affoltern am Albis abgeschlossen haben und demzufolge in Affoltern am Albis ihren Standort haben. Dies dient der Überprüfung der Qualität der Institution und deren Bereitschaft, die notwendigen Informationen auszutauschen.</p>
<i>Für welche Altersgruppen werden die Subventionen ausgerichtet?</i>	<p>Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung werden Bezugsberechtigten ab Geburt des Kindes bis zu seinem Kindergarteneintritt gewährt.</p> <p>Wenn das Kind bei Kindergarteneintritt schon in der Institution betreut wurde, kann die Zahlung auf Antrag hin bis zum Ende des ersten Kindergartenjahres erfolgen.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern ab Kindergarteneintritt ist ansonsten grundsätzlich die Schule mit ihrem Angebot an schulergänzender Betreuung zuständig.</p>
<i>Wie werden die Subventionen berechnet?</i>	<p>Der Anspruch hängt vom Einkommen, Vermögen und von der persönlichen Situation ab.</p> <p>Es werden nur ganze oder halbe Tag subventioniert. 75 %, also Betreuung inkl. Mittagessen, werden als halbe Tage berechnet.</p>
<i>Wie werden die Subventionen ausbezahlt?</i>	<p>Die Subventionen erhalten Sie von der Gemeinde monatlich im Voraus auf Ihr angegebenes Konto ausbezahlt, sofern Sie keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. In diesem Fall würde der Betrag dem Sozialdienst überwiesen.</p>

<p><i>Welche Unterlagen muss ich einreichen?</i></p>	<p>Sie füllen wahrheitsgemäss einen Antrag aus und unterschreiben eine Unterlagenliste, in der auch gleich alle beizulegenden Dokumente aufgeführt sind. In einzelnen Fällen brauchen wir aufgrund der Situation später noch weitere Unterlagen.</p>
<p><i>Beginn und Dauer der Zahlungen</i></p>	<p>Die Subventionen können erst berechnet und bezahlt werden, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Die Anspruchsberechtigung beginnt in dem Monat, in dem die kompletten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Die Gültigkeit der Verfügung der Subventionen ist auf ein Jahr befristet. 1 Monat vor Ablauf muss ein neuer Antrag mit sämtlichen Unterlagen eingereicht werden.</p>
<p><i>Was muss ich tun, wenn sich meine persönliche Situation oder der Betreuungsumfang ändert?</i></p>	<p>Änderungen in der persönlichen, beruflichen und finanziellen Situation aller Personen und Änderungen im Betreuungsumfang müssen umgehend gemeldet und belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Subventionen bei verspäteter Meldung. Zuviel bezahlte Subventionen müssen zurückbezahlt werden.</p>